

Tagungsbericht „Neue Perspektiven der Provenienzforschung in Deutschland“ – Deutsches Zentrum Kulturgutverluste am 27. und 28. November 2015

von Florian A. Flug

Provenienzforschung und Restitution

Mit dem Titel *Neue Perspektiven der Provenienzforschung in Deutschland* stellte sich das zum 01. Januar 2015 gegründete Deutsche Zentrum Kulturgutverluste am 27. und 28. November 2015 im Jüdischen Museum Berlin der Öffentlichkeit vor – ein Tagungsbericht von Florian A. Flug, Berlin.

I. Verlauf und Thematik

Nach der Eröffnung des Kongresses durch den Direktor des Jüdischen Museums Prof. Dr. Peter Schäfer, die Staatsministerin Prof. Monika Grütters und den ehrenamtlichen Vorstand des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste Prof. Dr. Uwe M. Schneede bereitete Prof. Dr. Herfried Münkler das Auditorium auf die thematische Ausrichtung des Kongresses vor, der

von Journalist und Autor Stefan Koldehoff moderiert wurde.

Prof. Dr. Münkler gelang es, mit seinem ausgezeichneten Abendvortrag die brennende Aktualität provenienenzwissenschaftlicher Fragestellungen herauszuarbeiten. Der Politiktheoretiker schlug dabei einen Bogen von den aktuellen und bedrückenden Zerstörungen von Kulturgütern durch den sogenannten Islamischen Staat, über den Kunstraub durch die Nationalsozialisten bis weit zurück ins Römische Reich. Dabei stellte er die politischen Beweggründe plastisch heraus: Raub von Kulturgut diene Demütigung des politischen Gegeners, die Zerstörung von Kulturgut werde zur politischen Bereinigung eingesetzt.

Am zweiten Kongresstag begrüßte Prof. Dr. Schneede die Tagungsbesucher mit der Darstellung der Aufgaben und Ziele des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste. Hierbei liege der Fokus auf Deutschland, insbesondere auf der Forschung hinsichtlich NS-Raubkunst. Das DZK solle aber international als Ansprechpartner fungieren, die Lost-Art Datenbank solle hierfür überarbeitet und verbessert

werden. Ein weiteres wichtiges Ziel des DZK sei es, die Provenienzforschung im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, Wissen und Forschungsergebnisse weiter zu geben und besondere Transparenz zu gewährleisten. Auch im universitären Kontext müsse die Provenienzforschung einen festen Platz einnehmen und systematisiert werden, weshalb das DZK Stiftungsprofessuren anrege. Privatsammlungen seien ebenfalls in die Provenienzforschung einzubeziehen. Das DZK agiere aber lediglich als Berater bzw. als unabhängiger Mittler und sei nicht für die Restitution zuständig. Provenienzforschung allerdings sei, und hier unterscheide sie sich von anderen Wissenschaften, immer auf die tatsächliche Realisierung von Restitutionsansprüchen gerichtet. Es gehe um die Rehabilitation der Opfer, denn Kulturgüter seien nicht nur Vermögensgegenstände sondern insbesondere auch Erinnerungen.

Der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Prof. Dr. Hermann Parzinger stelle im Anschluss auf die Washingtoner Prinzipien vom 03. Dezember 1998 ab, denen als *soft law* zwar keine Rechtsverbindlichkeit

zukäme. Rechtsgeschäfte mit jüdischen Kunstsammlern in der Zeit von 1933 bis 1945 stünden aber per se zumindest unter einem moralischen Prüfungsvorbehalt. Hierbei käme es weniger auf die rechtliche Einordnung der jeweiligen Erwerbstatbestände und ihrer Kausalgeschäfte, sondern auf eine Gesamtschau ihrer Umstände an. Bedeutend seien hierfür insbesondere das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Insgesamt forderte der Prähistoriker ein proaktives und transparentes Tätigwerden der Kulturgutbesitzer und die Möglichkeit, in Zweifelsfällen auch einseitig die aufgrund der Washingtoner Prinzipien gegründete Limbach-Kommission anrufen zu können, die seit ihrer Gründung im Jahr 2003 in nur zehn Fällen ihre Empfehlung ausgesprochen habe.

Die bereits von Prof. Dr. Schneede herausgestellte Besonderheit von Kulturgut als Gegenstand der Erinnerung war auch das Thema von Małgorzata A. Quinkensteins Vortrag. Kulturgut sei im metaphorischen Sinne ein Erinnerungsort mit einer Vielzahl von Manifestationsmöglichkeiten. Die Erinnerung werde beispielsweise von

Orten, Büchern aber auch insbesondere von Kunstwerken getragen, die das kulturelle Gedächtnis, mithin kulturelle Identifikation des Einzelnen prägten. In ihrer Gesamtheit stellten diese einzelnen kulturellen Gedächtnisse ein kollektives Gedächtnis dar, indem kollektiv durch eine gemeinsame Gedächtnisleistung erinnert werde. Kulturgut sei ein gesellschaftliches Bindemittel, Raubkunst stelle daher über den schlichten Vermögenswert hinaus ein besonderes Objekt des Begehrens dar, das nur durch seine Rückgabe gestillt werden könne. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten stellte die Kunsthistorikerin heraus, dass die Bezeichnung als „Beutekunst“ zu positiv konnotiert sei, weil der Begriff der Beute einen Entgelt- beziehungsweise Wiedergutmachungsgedanken in sich trage. Es solle daher der Begriff der Raubkunst verwendet werden.

Weiter zeigte Frau Quinkenstein das Problem der Anerkennung der Täterschaft durch die europäischen Nationalstaaten auf. Diese würden nicht ausreichend Verantwortung übernehmen, sondern auf politische Akteure verweisen: Nicht die Deutschen oder die Österreicher, sondern die

Nazis, nicht die Franzosen, sondern die Kollaborateure und auch nicht die Italiener, sondern die Faschisten würden jeweils für die Taten verantwortlich gemacht.

Das Wort übernahm Jane C. Milosch, die Direktorin der Smithsonian Provenance Research Initiative am Smithsonian Institute in Washington, D.C. und verdeutlichte, wie wichtig internationale Netzwerkbildung für eine effiziente Provenienzforschung sei. Eine Kooperation bestehe bereits mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Das Smithsonian Institute stelle ferner ein Provenance Work Book mit dem Titel *Guidelines and Procedures for World War II Provenance Issues* zum kostenlosen Download zur Verfügung und verfüge über starke Ressourcen hinsichtlich asiatischen Kulturguts. Die noch isolierten „Datensilos“ müssten miteinander verbunden werden.

Per video screening knüpfte Rüdiger Mahlo, der Repräsentant der Conference on Jewish Material Claims Against Germany in Deutschland inhaltlich an seine Vorrednerin an und stellte heraus, dass Provenienzforschung nur auf internationalem Boden gedeihen könne. Er forderte eine gesetzliche und

damit verbindliche Regelung der Washingtoner Prinzipien und eine proaktive Provenienzforschung in Museen, deren Vernachlässigung mit der Kürzung von Fördermitteln sanktioniert werden solle. Weiter machte er sich für feste Anstellungen für Provenienzforscher/innen stark und schlug die Einrichtung einer mobilen Gruppe des DZK zur Unterstützung einzelner Museen bei der Provenienzforschung vor. Provenienzwissenschaft müsse ferner in den einschlägigen wissenschaftlichen Studiengängen zum integralen Bestandteil werden.

Der Berliner Rechtsanwalt Dr. Ulf Bischof sprach in seinem Beitrag über seine beruflichen Erfahrungen im Hinblick auf nach 1945 entzogenes Kulturgut. Dabei setzte er sich mit den rechtlichen und den moralischen Verpflichtung des einzelnen Kulturgutbesitzers auseinander. Aus rechtspositivistischer Sicht bestehe – beispielsweise durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften – die Möglichkeit, bei Fristablauf wiedereinzusetzen und Gutglaubenstatbestände für unanwendbar zu erklären. Der Rechtsanwalt zog ferner die analoge

Anwendung der Washingtoner Prinzipien auf die Kulturgutverlagerungen auch für die Zeit nach 1945 in Betracht.

Moral aber könne die Unzulänglichkeiten des Rechts überwinden. Der Kunsthandel werde aber erst reagieren, wenn die geklärte Provenienz zur bedeutenden Eigenschaft mithin ein wertbildender Faktor der Kunstwerke werde.

Der Leiter der Forschung und wissenschaftlichen Kooperationen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Prof. Dr. Gilbert Lupfer widersprach seinem Vorredner hinsichtlich der analogen Anwendung der Washingtoner Prinzipien auf die Fälle der Kulturgutverschiebungen nach 1945, weil diese Vorfälle mit dem systematischen Unrecht in der NS-Zeit nicht vergleichbar seien.

II. Stellungnahme

Provenienzforschung sei interdisziplinär und daher bei den jeweils einschlägigen Wissenschaften anzusiedeln. Welche aber sind dies? Die Kunstgeschichte gehört ohne Frage dazu. Genauso die Genealogie. In den Vorträgen und Diskussionen fiel aber auch mehrfach

die Rechtsgeschichte als wissenschaftliche Disziplin. Wenn aber die Provenienzforschung das erklärte Ziel verfolgt, Restititionen und damit rechtliche Ansprüche zu realisieren, dann muss sie über die Rechtsgeschichte hinaus zumindest auch in der Rechtswissenschaft angesiedelt werden. Denn hier bestehen die wissenschaftlichen Ressourcen um zu definieren, wie der Begriff des Kulturguts auszufüllen ist, was Unrecht im Sinne von Provenienz und Restitution ist und wie Recht und Moral im Allgemeinen als auch im Einzelfall in Einklang gebracht werden können.

Eine weitere Frage war, ob die Washingtoner Prinzipien auch auf Kulturgutverschiebungen nach 1945 angewendet werden können. Da es sich bei dieser Richtlinie aber um rechtlich nicht bindende Grundsätze handelt, entfalten ihre Bestimmungen schon in direkter Anwendung keine klagbaren Rechtswirkungen. Damit kann ihre Analogie erst recht keine Verbindlichkeit herbeiführen. Anders wäre es aber, wenn der Forderung nach der gesetzlichen und verbindlichen Regelung dieser Prinzipien nachgekommen würde. Dann müsste

mit sonstigen Kulturgutverschiebungen ebenso verfahren werden, wie mit der NS- Raubkunst. Keinesfalls soll mit dieser Bejahung der Vergleichbarkeit das durch die Nationalsozialisten verbrochene Unrecht abgeschwächt oder gar mit dem anderer Diktaturen verglichen werden. Doch hat die Herbstkonferenz des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste deutlich gemacht, dass Kulturgut individuelle und kollektive Erinnerungen trägt und dass es entscheidend ist, diese zu bewahren. Diese Eigenschaft hat aber jedes Kulturgut und nicht nur solches, das zwischen 1933 und 1945 geraubt wurde.